

**Lösungsvorschlag zur Musterklausur
mit dem Schwerpunkt Geschäftsstelle (Serviceeinheit)
August 2018**

Anmerkung: In Klammern gesetzte und kursiv gedruckte Texte können nicht als zwingender Bestandteil der Lösung verlangt werden.

Teil I		
1	Wozu dient die Führung von Registern?	
	Die Registrierung dient als Grundlage für Geschäftsübersichten und Monatsübersichten § 2 I 2 AktO	
	zur Kontrolle des Verbleibs einzelner Vorgänge (Bewegungskontrolle), § 5 I AktO und	
	zur Ermöglichung der Vorstückprüfung (Vorgangsliste)	
2	In Rechtssachen setzt sich das Aktenzeichen gem. § 4 II 1 + 2 AktO + Anlage I zu § 1 AktO zusammen aus:	
	der arabischen Ziffer der zuständigen Abteilung,	
	dem Registerzeichen	
	der laufenden Nummer im Aktenregister und	
	bei jahrgangswiseiger Aktenregisterführung, der Jahreszahl	
	2 C 24/18	
3	In Grundbuchsachen setzt sich die Geschäftsnummer gem. § 4 I 4, III + § 21 I + II AktO zusammen aus:	
	der Gemarkungsbezeichnung	
	der Blattnummer und	
	der Ordnungsnummer	

	<p>Euskirchen Blatt 1234 – 12</p> <p><i>In Solumstar wird die Gemarkung nur mit einem Kürzel ausgeworfen, so dass die Geschäftsnummer auch wie folgt lauten könnte</i></p> <p><i>EU Blatt 1234-12</i></p>	
Teil II:		
4	Entwurf des Präsentates zu a)	
	<p>Amtsgericht Euskirchen - Grundbuchamt- Eingegangen am 02.07.2018, 10.00 Uhr - Ohne Anlagen- Voller Namenszug</p> <p>§ 5 VI, III GO, §§ 12, 3 II GBGA § 13 II, III GBO</p>	
5	Was hat die Serviceeinheit bei Eingang b zu beachten?	
	Der Auszug aus dem Bundeszentralregister wird nicht foliiert und geheftet	
	sondern in einem besonderen Umschlag unter dem Aktendeckel verwahrt, §§ 3 I S. 12 a) AktO, (Nr. 16 II RiStBV)	
6	Veranlassung des Justizsekretärs des Amtsgerichts Euskirchen zu Eingang c)	
	<p>Das Amtsgericht Euskirchen ist nicht Insolvenzgericht, da die Insolvenzverfahren zentralisiert bearbeitet werden.</p> <p>Für das Insolvenzverfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat und zwar für sämtliche Insolvenzverfahren seines Landgerichtsbezirks.</p> <p>Hier ist somit das Amtsgericht Bonn als Insolvenzgericht zuständig,</p> <p>§§ 2 + 3 InsO, (§ 22 GVG)</p>	
	Der Eingang ist als „Irrläufer“ daher ohne Eintragung in ein Register an das zuständige Amtsgericht Bonn weiterzuleiten,	

	§ 2 I, III InsO § 8 II 1 AktO	
	Die Einsenderin Regina Reuter ist von der Abgabe zu benachrichtigen § 8 II 2 AktO	
<u>Teil III:</u>		
7	Entwurf des Präsentats: Eingegangen am 1 Anlage Landgericht Bonn Namenszeichen <i>(sofern kein behördlicher Eingangsstempel verwendet wird und aus der Geschäftsverteilung feststellbar ist, wer die Sendung geöffnet bzw. entgegengenommen hat)</i> § 5 III 1 GO Gem. § 519 ZPO ist die Berufung bei dem Landgericht Bonn als Berufungsgericht einzulegen.	
8	Was ist hinsichtlich des Eingangs zusätzlich zu beachten?	
	Der Eingangsvermerk ist auch auf der eingereichten Anlage anzubringen, § 5 IV GO. Der Briefumschlag ist bei dem Schriftstück zu belassen, § 5 III 4 GO	
9	Geschäftsgang beim Berufungsgericht (LG Bonn)	
	Vorgang erfassen § 1 I AktO m.V.a. Anlage I AktO, § 2 AktO	
	Personendaten erfassen § 1 I AktO, Anlage I Spalte 5 zur AktO , §§ 2, 39 VIII AktO	
	Statistische Erfassung des Verfahrens <i>(erfolgt in Judica automatisch)</i> §§ 1 I, II, IV; 4 I ZP-Statistik	
	Aktenzeichen bilden, z.B. 25 S 3/18 §§ 4 I, II + V, 39 II AktO, § 1 I AktO, Anlage II zur AktO, Liste 23 und auf dem Aktendeckel ergänzen	

	§ 4 V 3 AktO	
	Keine neue Akte anlegen; die Berufungsschrift <i>und die übrigen in der Berufungsinstanz entstehenden Vorgänge</i> werden den Akten der ersten Instanz einverleibt, § 4 V AktO; nachdem diese auf Anforderung der Geschäftsstelle (§ 541 ZPO) eingegangen ist.	
	Berufungsschrift foliieren und abheften, § 3 III AktO	
	KR erstellen, §§ 1, 4 II, 25 KostVfg, (§ 6 GKG) §§ 3 II, 5 GStO, oder alternativ Vorlage an KB + Vorlagevermerk + Erfassung in Bewegungskontrolle § 3 I 3 KostVfg, § 5 I AktO	
	KR mit römischer Ziffer foliieren und vorheften, § 3 I 6 AktO, § 14 AktO, § 3 III KostVfg	
	Blattzahl der KR im Akteninnendeckel vermerken, § 3 IV Ziff. 3 KostVfg	
	Erfassung in Bewegungskontrolle § 5 I AktO	
	Vorlage an Sachbearbeiter § 6 II GO	
<u>Teil IV:</u>		
10	Unterschied zwischen Verbraucherinsolvenz und Regelinsolvenzverfahren	
	Ein <u>Regelinsolvenzverfahren</u> (Unternehmerinsolvenz) findet dann statt, wenn der Schuldner a) aktiv selbständig ist oder b) ehemals selbständig war	

	<p>+ seine Vermögensverhältnisse unüberschaubar sind oder Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen</p> <p>Ein <u>Verbraucherinsolvenzverfahren</u> liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Schuldner eine natürliche Person ist und - er keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder diese aktiv nicht mehr ausübt und seine Vermögensverhältnisse überschaubar sind und auch keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen <p>§ 304 InsO</p>	
	Inwiefern ist die Unterscheidung für die Servicekraft wichtig?	
	<p>Je nach Art des Insolvenzverfahrens ist die Vergabe des Registerzeichens unterschiedlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelinsolvenzverfahren : IN - Verbraucherinsolvenzverfahren: IK <p>§ 15 a I AktO</p>	
<u>Teil V:</u>		
11	Was geschieht mit dem Eingang nach antragsgemäßer Erledigung?	
	<p>Soweit der Antrag nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - urschriftlich beantwortet wird oder - zur vorhandenen Registerakte genommen wird, <p>ist eine Sammelakte zu führen und der Eingang in diese aufzunehmen,</p> <p>§ 24a I 1 AktO</p>	